

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 305/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 26. Februar 2009 durch ihren Vorsitzen-
den, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 19. Februar bis zum 30. April 2009 Leistungen in Höhe von 316,00 Euro im Monat zu gewähren.

Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung von Leistungen, wobei streitig ist, ob der 48 Jahre alte Antragsteller von seinem Vater Leistungen erhält.

Der 1960 geborene Antragsteller lebt mietfrei im Haus seines Vaters. Im Jahre 2004 wurde er arbeitslos und bezog zunächst Arbeitslosengeld. Seit März 2005 bezog er Leistungen von der Antragsgegnerin. Mit Bescheid vom 27. November 2008 lehnte die Antragsgegnerin den Folgeantrag für die Zeit ab dem 1. Oktober 2008 ab. Zur Begründung erklärte die Antragsgegnerin, der Antragsteller sei mit Schreiben vom 25. September 2008 aufgefordert worden, Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Er sei dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass er – der Antragsteller – von seinem Vater unterstützt werde. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 erhob der Antragsteller hiergegen Widerspruch, über den die Antragsgegnerin noch nicht entschieden hat. Zur Begründung des Widerspruchs führte der Antragsteller aus, er habe alle ihm zugänglichen Nachweise persönlich bei der Antragsgegnerin vorgelegt. In die Vermögensverhältnisse seines Vaters könne er keinen Einblick gewähren, weil sein Vater dies ablehne.

Am 19. Februar 2009 hat der Antragsteller das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Zur Begründung erklärt er, sein Vater und er wirtschafteten entgegen der Behauptungen der Antragsgegnerin nicht aus einem Topf. Jeder führe vielmehr sein eigenes Leben und führe einen eigenen Haushalt. Sein Vater weigere sich auch, Unterlagen über sein Vermögen vorzulegen, weil er mit den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers nichts zu tun haben wolle. Er lasse ihn lediglich mietfrei in seinem Haus wohnen. Er sei nahezu mittellos und komme mit seinen Mitteln nur noch bis Ende des Monats Februar aus. Der Antragsteller hat eine Erklärung seines Vaters vom 12. Februar 2009 eingereicht, nach der dieser seinen Sohn – den Antragsteller – nicht unterstützt. Er sei hierzu auch gar nicht in der Lage, weil seine Rente hierzu nicht ausreiche. Er sei auch nicht bereit, seinen Sohn in anderer Weise als durch freie Unterkunft zu unterstützen.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, die Vermutung, dass der Antragsteller von seinem Vater nicht nur Unterkunft, sondern zudem Leistungen zum Lebensunterhalt erhalte, sei gerechtfertigt und werde durch bloße gegenteilige Erklärungen nicht entkräftet. Die Antragsgegnerin – die die Verwaltungsakte nicht an das Gericht übersandt hat –

hat auf einen Aktenvermerk vom 22. August 2008 verwiesen. Danach hatte der Vater des Antragstellers zum Zeitpunkt des Erstantrags, also im Jahre 2005, ein Vermögen in Höhe von insgesamt (44.315,40 Euro + 26.500,00 Euro =) 70.815,40 Euro. Wie hoch das derzeitige Vermögen des Vaters nun – im August 2008 – sei, wisse man nicht. Vom Vermögen abzusetzen sei noch ein Freibetrag von 33.800,00 Euro. Von dem Renteneinkommen in Höhe von 1.333,58 Euro stünde dem Vater ein Freibetrag in Höhe von 1.000,00 Euro zu, so dass der Vater den Antragsteller mit der Hälfte des Restbetrages in Höhe von 333,58 Euro, also mit ca. 166,00 Euro unterstützen müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und im Sinne des Tenors begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt ein Anordnungsanspruch vor. Zwar ist bei derzeitigem Kenntnisstand des Gerichts nicht erwiesen, ob dem Antragsteller ein Leistungsanspruch zusteht. Denn trotz der Mittellosigkeit des Antragstellers könnte der Leistungsanspruch gem. § 9 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sein. Nach dieser Norm wird vermutet, dass Hilfebedürftige von Verwandten oder Verschwägerten Leistungen erhalten, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben und soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

a) Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Gerichts – und offenbar auch der Antragsgegnerin – ist nicht gewiss, über welches Einkommen und Vermögen der Vater des Antragstellers verfügt und ob deshalb die Vermutung des § 9 Abs. 5 SGB II widerlegt (dazu: Mecke, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 66 ff. zu § 9) ist.

b) Ist aber nicht klar, ob ein Anordnungsanspruch besteht, ist insofern eine Interessenabwägung vorzunehmen (Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl. 2008, Rdn. 29a zu § 86b m.w.N.). Dabei sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe mit denjenigen Folgen, die eintreten würden, wenn das Gericht die Anordnung erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (Landessozialgericht Berlin, Beschluss vom 28. Januar 2003, L 9 B 20/02 KR ER; Keller, a.a.O.). Die Interessenabwägung geht vorliegend zu Lasten der Antragsgegnerin aus, da aufgrund der Mittellosigkeit des Antragstellers die diesen treffenden Folgen eines Nichterlasses einer einstweiligen Anordnung schwerer wiegen als die Folgen, die die Antragsgegnerin treffen würden, wenn die einstweilige Anordnung im Ergebnis zu Unrecht erginge.

Dabei ist in die Interessenabwägung weiter auch einzubeziehen, dass die Antragsgegnerin den Vater des Antragstellers gem. § 60 SGB II zur Erteilung von Auskünften hätte verpflichten können. Weshalb die Antragsgegnerin stattdessen den Antragsteller – der jedenfalls nach seinen eigenen Angaben keine vollständigen Auskünfte zu dem Vermögen und Einkommen seines Vaters machen kann – herangezogen hat, ist nicht verständlich. Jedenfalls hätte die Antragsgegnerin den Leistungsantrag des Antragstellers nicht deshalb ablehnen dürfen, weil er keine Angaben über das Vermögen und das Einkommen seines Vaters machen konnte. Die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I verpflichten nicht dazu, Angaben zu machen, die jemand nicht machen kann.

2. Es ist auch ein Anordnungsgrund gegeben. Dem Antragsteller ist nicht zumutbar, auf den Ausgang des Widerspruchsverfahrens verwiesen zu werden.

3. Es erscheint ausreichend, dem Antragsteller im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen für die Zeit bis Ende April 2009 zuzusprechen, da anzunehmen ist, dass die Antragsgegnerin bis dahin vom Vater des Antragstellers die erforderlichen Informationen eingeholt hat und sie so zu einer Entscheidung über den Leistungsanspruch des Antragstellers in der Lage ist. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, müsste der Antragsteller gegebenenfalls erneut einen Eilantrag stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 A-Stadt **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der

Geschäftsstelle des Sozialgerichts